

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom ...! 6. Dez. 1976....., mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird.

Das NÖ Sozialhilfegesetz - NÖ SHG, LGBL. 9200-0, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 42 hat zu lauten:

"§ 42

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht Kostenersatz zu leisten.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

(3) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine Unterhaltungspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(4) § 41 Abs.6 findet sinngemäß Anwendung."

2. § 50 Abs.5 hat zu lauten:

"(3) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs.2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42 und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmten Zuflüsse gedeckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und

21/76

Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt. Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 60 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 50 v.H."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III

Für die Jahre 1975 und 1976 gilt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gemäß § 50 Abs.3 dann als erfüllt, wenn zwei Drittel dieser Beiträge entrichtet wurden.